

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 27.Okttober 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.77/28-I.2/92

Bundesgesetz, mit dem das
Waffengesetz 1986 geändert
wird (Waffengesetznovelle 1992);
Stellungnahme

Beilage

Landesgesetzblattwurde
z. 120 GE/19 PZ
Datum: 20. Okt. 1992
Verteilt 1. Dez. 1992 Helf

Dr. Aesch - Horant

An das

Präsidium des Nationalrats

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt
sich, seine Stellungnahme i.G. in 25-facher Ausfertigung
vorzulegen.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.C.A.:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

Wien, am 28.Oktöber 1992

Zl. 1055.77/28-I.2/92

Bundesgesetz, mit dem das
Waffengesetz 1986 geändert
wird (Waffengesetznovelle 1992);
Stellungnahme

Zu Zl. 76 003/19-IV/11/92
vom 20.Oktöber 1992

An das

Bundesministerium für Inneres

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
begrüßt den Entwurf der Waffengesetznovelle 1992, sieht auch
keinen Grund, Einwände zu erheben, beeindruckt sich aber
nachstehende Korrekturen vorzuschlagen:

Im Gesetzentext

Zu § 11 Abs.3 - in der 3.Zeile "durch" statt "durch".

Zu § 25 Abs.1 - in der 10. und der 15.Zeile wären die
Beistriche zu streichen.

Zu § 27 Abs.2 - in der 10.Zeile müßte es heißen: "mit einer
Gültigkeitsdauer von bis zu drei Monaten".

Zu § 41 Abs.1 - in der 6. und 8.Zeile fehlen die Beistriche
und zwar: "Berechtigung, Waffen ..." bzw.
"führen, maßgeblich sind." Ebenso in
Abs.4 - in der 4.Zeile: "weggefallen sind, oder
die".

Abs.5 - die 7.Zeile müßte beginnen: "vor Zugriffen
zu sperren".

Zu Art.II Z.2 - in der 3.Zeile müßte es heißen: "und ihren
Bedarf hin zu überprüfen."

- 2 -

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Zu Z.3 - im 3.Punkt müßte es heißen - unter Beachtung der Beistrichkorrektur - : "die Formalitäten zu erleichtern, um für ... Begleitpersonen die für ... verbringen zu dürfen;"

Im Besonderen Teil der Erläuterungen

Zu Art.I Z.1 (§ 10a) - im 1.Absatz sollte es in und ab der 13.Zeile heißen: "Waffe notwendig ist oder bei denen im Hinblick auf erhöhte Gefahrenmomente der Besitz und/oder das Führen einer Waffe als adäquates Mittel ..."

Zu Art.I Z.2 (§ 11) - der Ausdruck in Parenthese ab der 5.Zeile sollte am Ende des Satzes nach einem Strichpunkt angefügt werden. Im übrigen ist im vorletzten Absatz, vorletzte Zeile, der Beistrich zwischen "ist" und "sondern" zu streichen.

Zu Art.I Z.9 - in der 3.Zeile müßte es "in zunehmendem Maße" heißen.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:
Maurer